

Merkblatt Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Sofern kein Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung besteht, kann die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach einem ununterbrochenen, ordnungsgemässen Aufenthalt von 10 Jahren in der Schweiz erteilt werden. Verstösse gegen die bestehende Ordnung (z.B. in Betreuung gesetzte Forderungen, Arbeitslosigkeit, Fürsorgeabhängigkeit) verhindern die Erteilung einer Niederlassungsbewilligung, da die Erteilung der Niederlassungsbewilligung nach freiem Ermessen (vgl. Art. 34 des Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, SR 142.20) erfolgt.

Folgende Dokumente müssen eingereicht werden:

- Verfallsanzeige (bei Ablauf Aufenthaltsbewilligung)
- je eine Kopie der letzten vier Lohnabrechnungen
- Auszug aus dem Schweizer Strafregister (nicht älter als einen Monat)
- Betreibungsregistrauszüge betreffend der letzten fünf Jahre (nicht älter als einen Monat; alle Wohnorte)
- Bestätigung vom Sozialdienst, dass in den letzten fünf Jahren keine Fürsorge bezogen wurde (alle Wohnorte)
- Attest, woraus hervorgeht, dass die deutsche Sprache in Niveau A2 (mündlich) beherrscht wird
Der Test kann z.B. bei ECAP Zentralschweiz, Sternmattstrasse 12b, 6005 Luzern gemacht werden
- eine Kopie der Versicherungspolice der Krankenkasse
- eine Kopie der letzten Prämienverbilligung der Krankenkasse (wenn vorhanden)
- eine Kopie des Mietvertrages oder des Kaufvertrages bei Wohneigentum

Ausländische Ehegatten von Schweizern haben nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 42 Abs. 2 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer; AuG). Der Anspruch erlischt, wenn Widerrufsründe nach Art. 63 AuG vorliegen.

Folgende Dokumente müssen eingereicht werden:

- Verfallsanzeige (bei Ablauf Aufenthaltsbewilligung)
- Auszug aus dem Schweizer Strafregister (nicht älter als einen Monat)
- Bestätigung vom Sozialdienst, dass in den letzten fünf Jahren keine Fürsorge bezogen wurde (alle Wohnorte)
- Betreibungsregistrauszüge betreffend der letzten fünf Jahre (nicht älter als einen Monat; alle Wohnorte)

Ausländische Ehegatten von Niedergelassenen haben nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren Anspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung (Art. 43 Abs. 2 AuG). Der Anspruch erlischt, wenn Widerrufsründe nach Art. 62 AuG vorliegen.

Folgende Dokumente müssen eingereicht werden:

- Verfallsanzeige (bei Ablauf Aufenthaltsbewilligung)
- Auszug aus dem Schweizer Strafregister (nicht älter als einen Monat)
- Bestätigung vom Sozialdienst, dass in den letzten fünf Jahren keine Fürsorge bezogen wurde (alle Wohnorte)
- Betreibungsregistrauszüge betreffend der letzten fünf Jahre (nicht älter als einen Monat; alle Wohnorte)

Auf Grund von Niederlassungsvereinbarungen, die einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung einräumt, erhalten folgende Staatsangehörige nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung:

Belgien, Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Italien, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien

Folgende Dokumente müssen eingereicht werden:

- Verfallsanzeige (bei Ablauf Aufenthaltsbewilligung)
- Auszug aus dem Schweizer Strafregister (nicht älter als einen Monat)
- Bestätigung vom Sozialdienst, dass in den letzten fünf Jahren keine Fürsorge bezogen wurde (alle Wohnorte)
- Betreibungsregistrauszüge betreffend der letzten fünf Jahre (nicht älter als einen Monat; alle Wohnorte)
- Aktuelle Arbeitsbestätigung oder Einkommensnachweis

Auf Grund von Niederlassungsverträgen, die keinen Rechtsanspruch auf Erteilung der Niederlassungsbewilligung besitzen, erhalten folgende Staatsangehörige nach einem ordnungsgemässen und ununterbrochenen Aufenthalt von fünf Jahren in der Schweiz die Niederlassungsbewilligung:

Andorra, Finnland, Grossbritannien (Bürger des Vereinigten Königreichs), Irland, Island, Kanada, Luxemburg, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweden, Vatikanstadt, Vereinigte Staaten von Amerika

Folgende Dokumente müssen eingereicht werden:

- Verfallsanzeige (bei Ablauf Aufenthaltsbewilligung)
- je eine Kopie der letzten vier Lohnabrechnungen
- Auszug aus dem Schweizer Strafregister (nicht älter als einen Monat)
- Betreibungsregistrauszüge betreffend der letzten fünf Jahre (nicht älter als einen Monat; alle Wohnorte)
- Bestätigung vom Sozialdienst, dass in den letzten fünf Jahren keine Fürsorge bezogen wurde (alle Wohnorte)
- Attest, woraus hervorgeht, dass die deutsche Sprache in Niveau A2 (mündlich) beherrscht wird
Der Test kann z.B. bei ECAP Zentralschweiz, Sternmattstrasse 12b, 6005 Luzern gemacht werden
- eine Kopie der Versicherungspolice der Krankenkasse
- eine Kopie der letzten Prämienverbilligung der Krakenkasse (wenn vorhanden)
- eine Kopie des Mietvertrages oder des Kaufvertrages bei Wohneigentum

Anerkannte Flüchtlinge

Für Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt hat und die sich seit Einreichen des Asylgesuches fünf Jahre ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten, haben Anspruch auf die Niederlassungsbewilligung, ausser sie seien zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder im Ausland verurteilt oder gegen sie sei eine strafrechtliche Massnahme angeordnet worden; oder sie hätten erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen (Art. 60 Abs. 2 AsylG). Bei anerkannten Flüchtlingen ist für die Prüfung des Gesuchs um Erteilung einer Niederlassungsbewilligung einzig ein Strafregistrauszug erforderlich.